

PER EINSCHREIBEN

Herrn  
Matthias Carl  
Lindenberg 9  
96237 Ebersdorf b. Coburg



## **Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG); Anlage zur Haltung und Aufzucht von Mastschweinen mit 2.000 oder mehr Mastschweineplätzen auf dem Grundstück Flurnummer 553 der Gemarkung Großgarnstadt; Altanlagenanierung gemäß TA-Luft 2021**

### Anlagen:

- 1 Abkürzungsverzeichnis
- 1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Coburg erlässt folgenden

## **B e s c h e i d:**

### 1. Anordnung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG

Herr Matthias Carl, Lindenberg 9, 96237 Ebersdorf b. Coburg wird verpflichtet die BVT Schlussfolgerungen EU 2017/302 für die Intensivhaltung oder –aufzucht von Geflügel oder Schweinen, welche am 21.02.2017 im Amtsblatt der Europäischen Union (C/2017/0688) veröffentlicht wurden und deren Vorgaben mit der am 14.09.2021 im Gemeinsamen Ministerialblatt des Bundes (GMBL 2021 Nr. 48-54, S. 1050) veröffentlichten Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft 2021, welche am 01.12.2021 in Kraft getreten ist, umzusetzen. Die weiteren Vorgaben des bestehenden Bescheides vom 25.05.2018, Az. 822-10-824 Nr. 19 = 44, gelten fort.

### 2. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat Herr Matthias Carl zu tragen. Die Gebühr für diesen Bescheid wird auf **150,-- €** festgesetzt. Auslagen sind nicht angefallen.

Coburg, 25.02.2022

Ihre Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

**Bitte bei Antwort angeben**

Unser Zeichen: 822-10-824

Nr.19=442

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Dirk Ruppenstein

**Unsere Kontaktdaten**

E-Mail:

dirk.ruppenstein  
@landkreis-coburg.de

Telefon 09561 514- 4405

Telefax 09561 514-89 4405

Raum Nr. 237

**Landratsamt Coburg**

Lauterer Straße 60  
96450 Coburg

Telefon 09561 514-0

Telefax 09561 514-1099



**Busverbindungen**

SÜC Linie 2, 10  
OVF Linie 8318

**Öffnungszeiten**

Mo., Di. 07:30 – 12:00 Uhr

13:30 – 16:00 Uhr

Mi. 07:30 – 12:00 Uhr

Do. 07:30 – 12:00 Uhr

13:30 – 17:30 Uhr

Fr. 07:30 – 12:00 Uhr

Kfz-Zulassung  
mittags durchgehend geöffnet!

**Terminvereinbarung**  
gerne auch außerhalb  
der Öffnungszeiten!

**Internet**

landratsamt@landkreis-coburg.de  
www.landkreis-coburg.de  
www.region-coburg.de

**Bankverbindung**

Sparkasse Coburg-Lichtenfels  
51 326 (BLZ 783 500 00)

IBAN:

DE30 7835 0000 0000 0513 26

SWIFT-BIC:

BYLADEM1COB

## Gründe:

### I.

Herr Matthias Carl betreibt auf dem Grundstück mit der Flurnummer 553 der Gemarkung Großgarnstadt eine Anlage zur Haltung und Aufzucht von Mastschweinen mit 2.000 oder mehr Mastschweineplätzen, welche mit Bescheid vom 25.05.2018, Az. 822-10-824 Nr. 19 = 44, vom Landratsamt Coburg genehmigt wurde.

Die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft 2021 wurde am 14.09.2021 im Gemeinsamen Ministerialblatt des Bundes veröffentlicht und ist zum 01.12.2021 in Kraft getreten. Für Anlagen zum Halten oder der Aufzucht von Nutztieren haben sich im Vergleich zur TA Luft 2002 Änderungen ergeben. Beispielsweise wurde sie auf den Stand der Technik angepasst und durch sie einige EU-rechtlich verpflichtend umzusetzende BVT-Schlussfolgerungen in nationales Recht überführt. Dies betrifft unter anderem die BVT-Schlussfolgerungen EU 2017/302 für die Intensivhaltung oder -aufzucht von Geflügel oder Schweinen, welche am 21.02.2017 veröffentlicht wurden und deren Vorgaben daher ab 21.02.2021 einzuhalten sind.

Die sich daraus ergebenden Anforderungen sind teilweise mit dem bestehenden Genehmigungsbescheid der Schweinemastanlage abgedeckt. Konkretisiert bzw. ergänzt werden insbesondere die angepasste Fütterung, die Berichtspflichten und die Bedingungen zur Abluftreinigungsanlage. Zum Festhalten des Standes der Technik werden Festlegungen bezüglich der Sauberkeit und Trockenheit der Anlage, der Futtermenge und des Güllesystems ergänzend mit aufgenommen.

### II.

Das Landratsamt Coburg ist für den Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig, gem. Art. 1 Abs. 2 Nummer 1 Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

Der Erlass dieser Anordnung stützt sich auf § 17 Abs. 1 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Gemäß dieser Vorschrift können nach Erteilung der Genehmigung zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten Anordnungen getroffen werden.

Beim Betrieb der Anlage zur Haltung und Aufzucht von Mastschweinen des Herrn Matthias Carl handelt es sich um eine sonstige ortsfeste Einrichtung nach § 3 Abs. 5 Nr. 1 BImSchG. Diese Anlage ist genehmigungsbedürftig nach § 4 Abs. 1 BImSchG i.V.m. Nr. 7.1.7.1 im Anhang der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV).

Zur Erfüllung der Vorgaben der TA Luft 2021, welche aufgrund von § 48 BImSchG erlassen wurde, kann nach Erteilung der Genehmigung die vorliegenden Anordnungen getroffen werden.

Die Anordnungen nehmen Bezug auf die energie- und nährstoffangepasste Fütterung, die Berichtspflichten und die Bedingungen zur Abluftreinigungsanlage. Ergänzend werden Anordnungen in Bezug auf die Sauberkeit und Trockenheit der Anlage, der Futtermenge und des Güllesystems mit aufgenommen.

#### Energie- und nährstoffangepasste Fütterung

Es werden die maximalen Stickstoff- und Phosphorausscheidungen festgelegt sowie Dokumentation und Nachweis über diese Stoffströme. Laut Übergangs- und Sonderregelungen TA Luft Nr. 5.4.7.1 sind die Anforderungen des Buchstaben c) für Anlagen die in Anhang 1 der 4. BImSchV mit einem „E“ gekennzeichnet sind – wozu diese Anlage zur Haltung und Aufzucht von Mastschweinen zählt – bereits ab dem 21.02.2021, d.h. rückwirkend, einzuhalten.

#### Anordnung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG

- Die Fütterung hat N-/P-reduziert über mehrere Phasen (mindestens drei) zu erfolgen.
- Die technische Einrichtung für eine Mehrphasenfütterung muss vorhanden sein.
- Für nicht deklariertes Fertigfutter ist einmal jährlich zu möglichst jeder Fütterungsphase eine Untersuchung der Stickstoff- und Phosphorgehalte (einschließlich des Enzyms Phytase) durchzuführen. Die Ergebnisse sind für eine Plausibilisierungsprüfung für mindestens fünf Jahre aufzubewahren.
- Im Mittel der jeweils drei letzten Jahre müssen die jeweiligen Werte der Nr. 5.4.7.1 c) Tabelle 9 eingehalten werden.
- Bei Leistungen oberhalb der in Tabelle 9 „Maximale Nährstoffausscheidungen von Schweinen“ der Nr. 5.4.7.1 c) TA Luft angegebenen Werte sind in der Regel 20 Prozent Minderung des Stickstoffgehaltes in der Gülle im Vergleich zu einer Fütterung mit einer Phase ohne Nährstoffanpassung einzuhalten.
- Sofern maßgeblich außerbetriebliche Nebenprodukte eingesetzt werden, die im Programm der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) nicht gelistet sind, muss regelmäßig eine Analyse (TS, RP und P) des Phasenfutters vorgelegt werden.

Hinweis: Die jeweils gültigen Vorgaben von Düngeverordnung (DüV) und Wirtschaftsdüngerverbringungsverordnung (WDüngV) sind einzuhalten.

- Ausdrucke der Rationsberechnungen mit ZIFO2 oder einem vergleichbaren Programm bzw. Deklarationsunterlagen bei Fertigfutter sind vollständig für mindestens fünf Jahre aufzubewahren und bei Bedarf vorzulegen.
- Auf der Basis der Stoffstrombilanz ist für schweinehaltende Betriebe mit dem Programm der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL - demnächst auf

der LfL-Internetseite verfügbar) jährlich eine Stallbilanz zu erstellen, vollständig für mindestens fünf Jahre aufzubewahren und bei Bedarf vorzulegen.

Die Daten sind unaufgefordert einmal jährlich bis spätestens 31.03. des Folgejahrs dem Landratsamt Coburg vorzulegen.

- Für die Jahre 2020 und 2021 ist die jeweilige jährliche Stallbilanz außerhalb der oben genannten Regelung bis 31.05.2022 dem Landratsamt Coburg vorzulegen.
- Die vorhandenen Futtermittelmengen am Anfang und am Ende der Berechnungsperiode sind aufzuzeichnen, vollständig für mindestens fünf Jahre aufzubewahren und bei Bedarf vorzulegen.
- Die Belege (z.B. Lieferscheine, Rechnungen) zu Tierzahl, Tiergewicht und Zukaufsfuttermitteln sowie auch Erntedatum und Gewicht aller betriebseigenen Futtermittel (inkl. außerbetriebliche Nebenprodukte oder spezielle Streumittel) und den Verkauf/Abgabe von Leistungsprodukten (Schlachttiere/Kadaver) sowie entsprechende Leistungsbelege zu den tierischen Leistungen (z.B. LKV-Daten) sind vollständig für mindestens fünf Jahre aufzubewahren und bei Bedarf z.B. zur Plausibilisierung der Angaben vorzulegen.
- Sollten berechnete Zweifel an der Futter- bzw. Stoffstrombilanz vorliegen oder noch kein automatisiertes Rechenprogramm existieren, kann die Genehmigungsbehörde eine entsprechende fachlich zuständige Behörde oder einen externen Sachverständigen gemäß § 52 BImSchG Abs. 1 Satz 2 zur Überprüfung einschalten.
- Die vorgelegte Futtermenge ist so zu bemessen, dass möglichst wenige Futterreste entstehen; Futterreste sind regelmäßig aus dem Stall zu entfernen. Verdorbenes oder nicht mehr verwendbares Futter oder Futterreste dürfen nicht offen gelagert werden. Werden geruchsintensive Futtermittel verfüttert, sind diese in geschlossenen Behältern oder abgedeckt zu lagern.
- Es ist für eine größtmögliche Sauberkeit und Trockenheit im Stall zu sorgen. Kot-, Lauf- und Liegeflächen, Stallgänge und die Stalleinrichtungen und der Außenbereiche um den Stall sind trocken und sauber zu halten. Futter und Fütterungshygienemaßnahmen sind einzuhalten.
- Zur Verringerung der Emissionen aus dem Stall sind anfallende Kot- und Harnmengen kontinuierlich oder in kurzen Zeitabständen zum Lagerbehälter außerhalb des Stalles zu überführen.

### Berichtspflichten

Die nachträgliche Anordnung soll laut Umweltministerialschreiben (UMS) vom 29.11.2021 für die Aufnahme einer Auflage zur Auskunftspflicht des Betreibers einer E-Anlage (§ 31 BImSchG) genutzt werden. Die Berichtspflicht soll allgemein festgesetzt werden. Die vorzulegenden Unterlagen sind mit dem Betreiber im Einzelfall festzulegen. Diese Berichtspflicht kann aus hiesiger Sicht sofort umgesetzt werden.

### Anordnung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG

- Der Umfang und das Ausmaß der jährlichen Berichtspflichten nach § 31 BImSchG ist spätestens 6 Monate nach Inkrafttreten des Bescheides zusammen mit dem Landratsamt Coburg festzulegen. Der Bericht muss die erforderlichen Daten enthalten, die zur Prüfung der Einhaltung der Genehmigungsanforderungen des Bescheides notwendig sind. Der jährliche Bericht ist unaufgefordert spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres dem Landratsamt Coburg vorzulegen.

### Abluftreinigung

Nach TA Luft Nr. 5.4.7.1 Buchstabe h) ist bei zwangsgelüfteten Ställen (E-Anlagen) eine Abluftreinigungsanlage erforderlich. Die Kriterien für eine qualifizierte Abluftreinigungsanlage werden in der TA Luft 2021 Anhang 12 dargelegt. Danach können für Qualitätsprüfungen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift durchgeführt wurden und die die im Anhang 12 genannten Bedingungen nicht vollständig erfüllen, von der zuständigen Behörde im Einzelfall akzeptiert werden.

Die bereits verbaute Abluftreinigungsanlage „Uniqfill Air „Chemowäscher (+)“ erfüllt diese Bedingungen fast vollständig (8 Wochen Messdauer im Sommer, unabhängige Prüfkommission, zertifizierte Messstelle und Eignung für Schweinemastanlagen).

Die unter TA Luft Nr. 5.4.7.1 h) festgelegte Staub- und Ammoniakminderung sowie die Parameter für Geruchstoffemissionen werden entsprechend den Herstellerangaben von der Anlage eingehalten und sind bereits im bestehenden Genehmigungsbescheid festgesetzt. Zusätzlich wird nun in der TA Luft 2021 ein Emissionsminderungsgrad für Gesamtstickstoff (Summe aller gasförmigen Stickstoffverbindungen) von mindestens 70 % gefordert. Dieser ist somit auch einzuhalten, aber für die Anlage bisher nicht festgelegt. Im Genehmigungsbescheid wurde die vom Anlagenhersteller angegebene Minderung der Ammoniakemissionen von 85 % festgelegt. Eine Einhaltung der nach TA Luft 2021 erforderlichen 70 % Gesamtstickstoffminderung ist daher anzunehmen. Da die Abnahmemessung noch aussteht (für Mai 2022 angekündigt), sollten dabei auch die Gesamtstickstoffemissionen mitbetrachtet werden. Daraus ergibt sich eine sofortige Umsetzung. Dies wird aus hiesiger Sicht als geeigneter – da für den Betreiber kostengünstiger – angesehen, anstatt zu einem späteren Zeitpunkt eine erneute Abnahmemessung nur für Gesamtstickstoff anzuordnen.

Ebenso hat sich die Überwachung der Abluftreinigungsanlage nach TA Luft Nr. 5.4.7.1 geändert. Es ist eine Abnahmemessung erforderlich und anschließend jährlich eine Funktionsprüfung durch eine zertifizierte Messstelle. Bisher war neben der Abnahmemessung eine Funktionsprüfung inklusive einer wiederkehrenden Messung alle 3 Jahre festgelegt. In der Anlage zum Umweltministerialschreiben vom 29.11.2021 wird die Änderung der Überwachung der Abluftreinigungsanlage als Maßnahmen nach Nr. 6.2.3.1 TA Luft 2021 gelistet, deren Erfüllung lediglich organisatorische Änderungen oder einen geringen technischen Aufwand erfordern. Dies ist somit bis 01.12.2024 umzusetzen.

### Anordnung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG

- Die festgelegten Parameter der Abluftreinigungseinrichtungen, welche im elektronischen Betriebstagebuch aufzuzeichnen sind, sind als Halbstundenmittelwerte zu erfassen und zu dokumentieren sowie für fünf Jahre aufzubewahren.
- Zusätzlich zu den bisherigen Anforderungen an die Abluftreinigungseinrichtung ist ein Minderungsgrad von Gesamtstickstoff (Summe aller gasförmigen Stickstoffverbindungen) von mindestens 70 % einzuhalten.
- Die noch ausstehende Abnahmemessung der Abluftreinigungseinrichtung einschließlich Funktionsprüfung, bei der auch das elektronische Betriebstagebuch auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen ist, ist schnellstmöglich – spätestens bis September 2022 – von einer Stelle durchzuführen, die nach § 29 b BImSchG in Verbindung mit der 41. BImSchV für den Tätigkeitsbereich der Gruppe I Nummer 1 und für die Stoffbereiche P, G und O gemäß der Anlage 1 der 41. BImSchV bekannt gegeben worden ist. Diese Prüfung hat im Sommer während der Endmast bei einer mindestens 70 Prozent des maximal möglichen Volumenstroms zu erfolgen.
- Bei der zuvor genannten Abnahmemessung ist neben den bereits festgesetzten Anforderungen für Geruch-, Staub- und Ammoniakemissionen zusätzlich der Emissionsminderungsgrad von Gesamtstickstoff (siehe Nebenbestimmung zuvor) nachzuweisen.
- Die Auftragsbestätigung der Abnahmemessung ist dem Landratsamt Coburg unverzüglich vorzulegen.
- Die Messung der Geruchsstoffkonzentration an Biofilteroberflächen erfolgt gemäß der Richtlinie VDI 3880 (Ausgabe Oktober 2011). Für die Probenahme zur Bestimmung der Konzentration an Ammoniak und Gesamtstickstoff ist die Richtlinie VDI 3880 (Ausgabe Oktober 2011) sinngemäß anzuwenden.
- Die regelmäßige Überwachung der Abluftreinigungseinrichtung umfasst die Kontrolle des ordnungsgemäßen Betriebes der Anlage inklusive aller Messeinrichtungen. Dazu ist spätestens ab dem Jahr 2024 jährlich wiederkehrend durch eine Stelle, die nach § 29 b BImSchG in Verbindung mit der 41. BImSchV für den Tätigkeitsbereich der Gruppe I Nummer 1 und für die Stoffbereiche P, G und O gemäß der Anlage 1 der 41. BImSchV bekannt gegeben worden ist, eine Funktionsprüfung der Abluftreinigungseinrichtung durchzuführen. Dabei ist durch geeignete Messungen und Auswertungen des Betriebstagebuchs insbesondere der ordnungsgemäße Zustand der Anlage zu prüfen und festzustellen, ob die Anlage seit der letzten Funktionsprüfung wie genehmigt betrieben wurde. Die Funktionsprüfung umfasst mindestens die Parameter:
  - Auslastung der Anlage
  - Druckverlust
  - Reingasfeuchte
  - Ammoniak-Abscheidung

- pH-Wert im Waschwasser
  - Leitfähigkeit im Waschwasser
  - Abschlämmungsrate bei Wäschern
  - Prüfung, ob der Rohgasgeruch reingasseitig wahrnehmbar ist
- 
- Mindestens alle 24 Monate ist die Funktionsprüfung bei höchster Filterbelastung der Anlage durchzuführen. Diese Prüfung hat im Sommer während der Endmast bei einer mindestens 70 Prozent des maximal möglichen Volumenstroms zu erfolgen.
  - Der Anlagenbetreiber hat die Ergebnisse der jährlichen Funktionsprüfung inklusive der Auswertung des elektronischen Betriebstagebuchs der zuständigen Behörde spätestens innerhalb eines Monats nach Abschluss der Prüfung zu übermitteln.

Die vorliegende Anordnung ist notwendig, um die gesetzlichen Vorgaben durchzusetzen und somit die schädlichen Umwelteinwirkungen nach dem Stand der Technik auf ein Mindestmaß zu beschränken. Die Anordnung ist zum einen geeignet, den ebengenannten Zweck zu erfüllen, zum anderen stellt sie den geringstmöglichen Eingriff für den Anlagenbetreiber dar.

Für die Altanlagenanierung wird vom Gesetzgeber von der Eigenverantwortung des Anlagenbetreibers für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner Anlagen ausgegangen. Das Konzept wird unmittelbar aus den gesetzlich vorgeschriebenen Betreiberpflichten abgeleitet. Es liegt in der Verantwortung des Betreibers einer genehmigungsbedürftigen Anlage, seine Anlage dem Stand der Technik gemäß zu betreiben. Entsprechend diesem Leitbild der Eigenverantwortung ist der Anlagenbetreiber gefordert, von sich aus eigenverantwortlich seinen Sanierungsbedarf zu ermitteln. Der allgemein zugänglichen Quelle „TA Luft 2021“ kann er den konkreten Inhalt dieser Aufgabe entnehmen. Sind damit die Betreiberpflichten insoweit hinreichend konkretisiert, ist der Betreiber in der Lage und dazu verpflichtet, von sich aus tätig zu werden.

Im Vorfeld dieser Anordnung wurde der Anlagenbetreiber mit Schreiben vom 27.01.2022, Az. 1711-TA Luft 2021=442, von der Unteren Immissionsschutzbehörde am Landratsamt Coburg über das Inkrafttreten der Neufassung der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft 2021 zum 01.12.2021 in Kenntnis gesetzt. In diesem Schreiben wurde mitgeteilt, dass, soweit bestehende Anlagen nicht den Anforderungen der TA Luft 2021 entsprechen, die zuständigen Behörden nach Nr. 6 der TA Luft die erforderlichen Anordnungen zur Erfüllung der Pflichten aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) treffen sollen.

**III.**

Dieser Bescheid stützt sich auf Art. 1, 2 und 5, Art. 6 Abs. 1 Satz 1 sowie Art. 12 Abs. 1 des Kostengesetzes Bayern (KG) i.V.m. Tarif-Nr. 8.II.0/1.9.1 der Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (Kostenverzeichnis – KVz -). Demnach werden für nachträgliche Anordnungen nach § 17 Abs. 1 BImSchG Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühr ist nach dem angefallenen Verwaltungsaufwand, der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten sowie den wirtschaftlichen Verhältnissen des Kostenschuldners angemessen. Die Gebührenhöhe für den erlassenen Bescheid ist am untersten Rahmen des Kostenverzeichnisses angesetzt.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth,  
Postfachanschrift: Postfach 110321, 95422 Bayreuth,  
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth.**

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Ruppenstein